



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. März 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0254(COD)

6748/1/20
REV 1 ADD 1

POLMIL 24
COMPET 113
RECH 96
CFSP/PESC 229
CSDP/PSDC 141
COPS 80
EUMC 41
ECOFIN 180
IND 31
MI 70
EMPL 120
EDUC 95
CADREFIN 31
CODEC 175
PARLNAT 151

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung
der Verordnung (EU) 2018/1092
– Begründung des Rates
– vom Rat am 16. März 2021 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Am 13. Juni 2018 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds¹ (im Folgenden „Fonds“) vorgelegt.
2. Auf seiner Tagung vom 19. November 2018 hat der Rat eine partielle allgemeine Ausrichtung² zu diesem Vorschlag festgelegt; dabei hat er alle Bestimmungen mit Auswirkungen auf Haushaltsfragen in Klammern belassen, da zunächst die Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 abgeschlossen werden mussten, damit der Rat seinen Standpunkt festlegen konnte. Ebenso wurden die Bestimmungen über die Drittländer, die im Rahmen des Fonds als assoziierte Länder gelten (Artikel 5), in Klammern gesetzt und vom Verhandlungsmandat des Rates ausgenommen.
3. Das Europäische Parlament hat am 21. November 2018 auf Ausschussebene über seinen Bericht³ abgestimmt. Am 12. Dezember 2018 hat es den Bericht im Plenum angenommen und somit das Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Rat erteilt.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme⁴ am 12. Dezember 2018 angenommen.
5. Im Anschluss an die Trilogverhandlungen vom 16. Januar und 5. Februar 2019 haben das Europäische Parlament und der Rat am 19. Februar 2019 ein umfassendes übereinstimmendes Verständnis über den Vorschlag erzielt, das die in Punkt 2 genannten eingeklammerten Bestimmungen ausspartete.
6. Am 27. Februar 2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Fortschrittsbericht, der dem übereinstimmenden Verständnis⁵ Rechnung trägt, zur Kenntnis genommen und dabei bestätigt, dass die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament wiederaufgenommen würden, sobald der Rat über ein Mandat zu allen Bestandteilen des Vorschlags verfüge.
7. Auf der Grundlage des übereinstimmenden Verständnisses hat das Europäische Parlament am 18. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung⁶ festgelegt.

¹ Dok. 10084/18 + ADD 1.

² Dok. 14094/1/18 REV 1.

³ Dok. P8_TA(2018)0516, federführender Ausschuss: Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE), Berichterstatter: Zdzisław Krasnodębski; Mitberichtersteller: David McAllister, Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET).

⁴ Dok. CCMI/162-EESC-2018.

⁵ Dok. 6733/1/19 REV 1.

⁶ Dok. EP-PE_TC1-COD(2018)0254.

8. In seinen Schlussfolgerungen vom 21. Juli 2020⁷ hat der Europäische Rat horizontale Leitlinien zu allen Fragen mit Auswirkungen auf den Haushalt bereitgestellt. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Vorsitz am 30. September 2020 beauftragt⁸, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament wiederaufzunehmen, um zu einer Einigung über den gesamten Text zu gelangen.
9. Im Anschluss an die Trilogverhandlungen vom 30. November 2020 haben das Europäische Parlament und der Rat mit Unterstützung der Europäischen Kommission am 14. Dezember 2020 eine vorläufige politische Einigung über einen endgültigen Kompromisstext erzielt. Diese Einigung wurde am 18. Dezember 2020 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter⁹ und am 14. Januar 2021 vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des Europäischen Parlaments gebilligt.
10. Am 21. Januar 2021 hat der Vorsitzende des ITRE-Ausschusses ein Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter gerichtet, in dem er darauf hinwies, dass er, sollte der Rat dem Europäischen Parlament seinen in den Trilogverhandlungen vereinbarten Standpunkt förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates in erster Lesung – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.

II. ZIEL

11. Das allgemeine Ziel des Fonds besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit, Effizienz und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zu steigern, indem Kooperationsmaßnahmen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Rechtsträgern in der gesamten Union gefördert werden und indem die Flexibilität der Liefer- und Wertschöpfungsketten im Verteidigungsbereich gestärkt und verbessert, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Rechtsträgern ausgeweitet und eine bessere Nutzung des industriellen Potenzials von Innovation, Forschung und technologischer Entwicklung gefördert wird.

⁷ Dok. 00010/20.

⁸ Dok. 11394/20.

⁹ Dok. 14285/20.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Allgemeine Bemerkungen

12. Der Rat und das Europäische Parlament haben Verhandlungen geführt, um auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Europäische Parlament unverändert billigen könnte, eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erreichen. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht voll und ganz dem zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Kompromiss.
13. *Förderfähige Rechtsträger:* Der Rat stimmt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung hinsichtlich der Bestimmungen über förderfähige Rechtsträger, die auf dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission beruhen, zu.
14. *Förderfähige Maßnahmen:* Der Rat unterstützt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung hinsichtlich der förderfähigen Maßnahmen und stimmt zu, dass mindestens 4 % und bis zu 8 % der Finanzausstattung Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder der Vergabe von Finanzmitteln zur Förderung disruptiver Technologien für die Verteidigung zugewiesen wird, was eine Erhöhung im Vergleich zu der von der Europäischen Kommission ursprünglich vorgeschlagenen Obergrenze von 5 % darstellt.
15. *Ethik:* Der Rat unterstützt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, nach dem Maßnahmen zur Entwicklung von Gütern und Technologien, deren Einsatz, Entwicklung oder Herstellung durch das geltende Völkerrecht verboten ist, im Rahmen des Fonds nicht förderfähig sind. Ferner stimmt der Rat dem Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung zu, dass Tätigkeiten zur Entwicklung tödlicher autonomer Waffen nicht förderfähig sind, was über den ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission hinausgeht.
16. *Steuerung:* Der Rat unterstützt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, nach dem der Europäischen Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme der Arbeitsprogramme und für die Vergabe von Finanzmitteln an ausgewählte Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen übertragen werden sollten. Für den Erlass dieser Durchführungsrechtsakte wird das Prüfverfahren angewendet, nach dem der Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht erlassen wird, wenn der Programmausschuss keine Stellungnahme abgibt. Der Fonds wird in direkter Mittelverwaltung durchgeführt; abweichend davon können aber in begründeten Fällen besondere Maßnahmen im Wege der indirekten Mittelverwaltung durch die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen durchgeführt werden. Diese Abweichung gilt jedoch nicht für das Auswahl- und Vergabeverfahren.

17. *Kohärenz:* Der Rat unterstützt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, nach dem – im Einklang mit dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission – für Maßnahmen, die im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) entwickelt wurden, ein um zusätzliche 10 Prozentpunkte erhöhter Finanzierungssatz vorgesehen ist.

Besondere Bemerkungen

18. Bei den letzten Trilogverhandlungen am 14. Dezember 2020 konnten die beiden gesetzgebenden Organe einen Kompromiss zu den folgenden noch offenen Fragen erzielen:
19. *Laufzeit:* Die beiden gesetzgebenden Organe haben sich über die Laufzeit des Fonds geeinigt. Mit Artikel 1 wird der Fonds für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 eingerichtet, was der Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 entspricht.
20. *Finanzausstattung:* Im Einklang mit dem Programm Horizont Europa haben sich die beiden gesetzgebenden Organe ferner auf eine Gesamtfinanzausstattung in Höhe von 7 953 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen für den Fonds verständigt. Die Aufteilung dieser Gesamtfinanzausstattung auf Forschungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen entspricht im Verhältnis der Aufteilung im ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission.

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung umfasst keine „Empfangsklausel“, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht hätte, eine Übertragung der ihnen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugewiesenen Mittel – soweit möglich zu ihrem eigenen Vorteil – auf den Fonds zu beantragen. Aufgrund ethischer und praktischer Bedenken des Europäischen Parlaments bzw. der Europäischen Kommission hat der Rat zugestimmt, keine solche Klausel aufzunehmen.

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem 30 %-Ziel des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027, nach dem Ausgaben für den Klimaschutz in allen EU-Programmen durchgängig zu berücksichtigen sind. Er enthält auch eine Bestimmung zur durchgängigen Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

21. *Beteiligung von Drittländern:* Der Rat und das Europäische Parlament haben dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission betreffend „assoziierte Länder“ zugestimmt. Nach Artikel 5 des Standpunkts des Rates in erster Lesung können sich Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, nach Maßgabe des EWR-Abkommens am Fonds beteiligen.

IV. FAZIT

22. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds entspricht voll und ganz dem Kompromiss, der in den Verhandlungen zwischen den Vertretern des Rates und des Europäischen Parlaments mit Unterstützung der Europäischen Kommission erzielt wurde.
23. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
- diese Begründung des Rates zu seinem Standpunkt in erster Lesung billigt und
 - sie dem Europäischen Parlament übermittelt.
24. Sobald das Europäische Parlament seinen Standpunkt in zweiter Lesung festgelegt und den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen gebilligt hat, tritt die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
-